



Behinderten-Sport-Gemeinschaft Rheine e. V.



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein ist am 31. Mai 1958 als "Versehrten-Sport-Gemeinschaft" gegründet worden und führt seit dem 15. April 1978 den Namen "Behinderten-Sport-Gemeinschaft (BSG) Rheine e.V." mit dem Zusatz "Sportverein für Reha-Sport und für Menschen mit gesundheitlichen Problemen ". Er ist dem Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (BSNW) und dem Deutschen Behinderten-Sportverband (DBS) angeschlossen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rheine und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Steinfurt unter Registerblatt VR 20250 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Behindertensports zur Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit und der verbliebenen körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit sowie zur Stärkung der Eigeninitiative, der Selbständigkeit und der sozialen Integration.
2. Der Zweck soll erreicht werden durch
 - 2.1. Übungen und Spiele, die auf die Art und Schwere der Behinderung und den gesundheitlichen Allgemeinzustand des einzelnen Mitglieds abgestimmt sind.
 - 2.2. gesellige und sonstige Veranstaltungen, die zur gesellschaftlichen Integration, Steigerung des Wohlbefindens, des Selbstwertgefühls und der sozialen Kontaktfähigkeit beitragen.
3. Behindertensport umfasst den Rehabilitationssport, den Breitensport und den Leistungssport behinderter Menschen. Über Art und Umfang der Teilnahme entscheidet der Arzt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können alle Personen als ordentliche Mitglieder beitreten, bei denen eine Behinderung durch das zuständige Amt (ehemals Versorgungsamt) festgestellt worden ist oder denen Behindertensport ärztlich verordnet wurde.
2. Nichtbehinderte Angehörige von ordentlichen Mitgliedern können dem Verein als außerordentliche Mitglieder beitreten. Sie haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Aufnahmeantragsformulars zu beantragen. Bei Minderjährigen und mit ihnen Gleichgestellten, ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bzw. des Betreuers erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
4. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Beirat endgültig.
5. Der Vorstand kann verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - 6.1 durch Austritt, der nur zum Ende des Kalenderjahres möglich ist und dem Vorstand mindestens 4 Wochen vorher erklärt werden muss,

- 6.2 durch Tod,
- 6.3 durch Ausschluss, der durch den Vorstand bei vereinsschädigendem Verhalten oder einem Zahlungsrückstand von mindestens einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung erfolgen kann. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Dagegen kann innerhalb von 4 Wochen Widerspruch erhoben werden, über den der Beirat endgültig entscheidet.

§5 Beitrag

Der Verein erhebt von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Über Höhe und Zahlungsweise entscheidet die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand,
- 3. der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder bindend. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit Aufgaben nicht einem anderen Organ durch die Satzung übertragen sind, insbesondere über
 - 1.1 Wahl des Vorstands,
 - 1.2 Entlastung des Vorstands,
 - 1.3 Wahl der Kassenprüfer,
 - 1.4 Erlass einer Beitragsordnung,
 - 1.5 Satzungsänderungen,
 - 1.6 Auflösung des Vereins.
- 2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Sie wird vom Vorstand vorbereitet und in der Regel im ersten Quartal des Jahres einberufen.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- 4. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, mindestens zehn Tage vor dem Termin zu erfolgen.
- 5. Anträge zur Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung sind spätestens fünf Tage vor dem Termin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 6. Stimmberechtigt sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder. Für minderjährige Mitglieder und mit ihnen Gleichgestellte, üben deren gesetzliche Vertreter bzw. Betreuer das Stimmrecht aus.
- 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Vorstand

- 1. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt.
- 2. Der Vorstand besteht aus dem
 - 2.1 Vorsitzenden,
 - 2.2 Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 2.3 Geschäftsführer,
 - 2.4 Kassenwart,
 - 2.5 Sozialwart,
 - 2.6 Sportwart,
 - 2.7 Schriftführer.
- 3. Der Vorstand ist mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist jedes Vorstandsmitglied. Es ist somit allein vertretungsberechtigt.

9 Beirat

1. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand beim Erreichen des Vereinszwecks.
2. Dem Beirat gehören an die
 - 2.1 Ehrenmitglieder,
 - 2.2 Ärzte,
 - 2.3 Übungsleiter,
 - 2.4 Abteilungsleiter der einzelnen Sportarten,
 - 2.4 alle sonstigen Funktionsträger des Vereins.
3. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand bestellt, wobei die einzelnen Abteilungen für ihre Abteilungsleiter ein Vorschlagsrecht haben.

§10 Protokollierung der Beschlüsse

1. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Beirats sind mit den Abstimmungsergebnissen in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Protokollierung obliegt dem Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied.

§ 11 Abstimmungen und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Für die Wahl des Vorsitzenden wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter gewählt.
5. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder, wobei der Vorstand für jede Wahl das erste Vorschlagsrecht hat. Ein zur Wahl vorgeschlagener hat vorher seine Bereitschaft zur Übernahme des Amtes zu erklären.

§ 12 Kassenprüfung

1. Es werden jährlich zwei Kassenprüfer gewählt. Unmittelbare Wiederwahl eines Kassenprüfers ist einmal zulässig, während der zweite Kassenprüfer ausscheidet.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung den jährlichen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Rheine, die es ausschließlich und unmittelbar für die sportliche Betätigung von behinderten Menschen zu verwenden hat.

§14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 18. März 2005 beschlossen worden und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. März 2001 außer Kraft.

Dr. Erich Kirchhoff
Vorsitzender

Karl-Heinz Brüggemann
Schriftführer